

Die Bewohner- und Besucherparkausweise für das Jahr 2020 können ab sofort im Bürgerbüro, Dürrestraße 2, EG beantragt und abgeholt werden. Termine im Bürgerbüro können Sie online unter www.weinheim.de/terminvereinbarung reservieren.

Bitte bringen Sie hierfür:

- **den Personalausweis oder Reisepass**
- **Fahrzeugschein**
- **ggf. Nutzungsüberlassung**
- **Gebühr: 30,00 Euro pro Jahr**

mit.

Voraussetzungen für den Erwerb eines Bewohnerparkausweises bzw. Besucherparkausweises (Zone A-F, 3-11)

Bewohnerparkausweise:

- Gemäß § 45 Abs. 1 b, Nr. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) hat die- bzw. derjenige Anspruch auf Erteilung eines kennzeichengebundenen Bewohnerparkausweises, die/der melderechtlich in der betroffenen Bewohnerparkzone registriert ist und tatsächlich dort wohnt.
- Durch Vorlage des Fahrzeugscheins ist nachzuweisen, dass es sich bei dem Fahrzeug um einen Pkw handelt (keine Sprinter etc.) und dieses auf die/den beantragende/n Bewohner zugelassen ist.
 - Bei Fahrzeugen, die z.B. auf einen Elternteil des Bewohners angemeldet sind, ist eine Erklärung des Elternteils bzgl. der dauerhaften Überlassung an die/den Antragstellerin/Antragsteller vorzulegen.
 - Bei Firmenfahrzeugen ist eine Überlassungsbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.

Besucherparkausweise:

- Der Gesetzgeber sieht keinen Anspruch auf Erteilung eines Besucherparkausweises vor. Über die Ausnahmeregelung des § 46 Abs. 1 Nr. 3 StVO bietet das Bürgerbüro neben den Bewohnerparkausweisen dennoch jeder bzw. jedem melderechtlich registrierten Bewohner/-in über 18 Jahren einen zeitlich befristeten Besucherparkausweis an.
- Dieser gilt für die Bewohnerparkzone in welcher sich der Wohnsitz des Antragstellers befindet.
- Bei Antragstellung ist - sofern bekannt - das Kennzeichen des Gast-Pkw mitzuteilen.
- Besucherparkausweise werden als Tages- und Wochenparkausweise angeboten.
- Der maximale Zeitraum für einen Besucherausweis beträgt 3 Wochen.
- Gebühr: 2,00 €/Tag bzw. 10,00 €/Woche.